

IV.

Beim Austreten von großen Wässern ist das Fischen im Schlaghahnen gänzlich verboten.

Stier.

V.

§ 5,

mit Einschaltung der Worte: „in der Regel“ nach dem Worte: „dasselbe,“ nach der Vorlage anzunehmen.

Bauer.

VI.

Zu § 6.

„oder einzelnen Gemeindemitgliedern“ hinter den Worten: „von Gemeindemitgliedern.“

Baumann.

VII.

Zu § 7.

Ich beantrage folgende Fassung des von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzes:

„auch darf ——— Fischerei nur dergestalt in einzelne Strecken getheilt verpachten, daß jede derselben mindestens 1500 Ellen beträgt.“

Schenk.

VIII.

Bereits bestehende und rechtlich erworbene, kleiner als 1500 Ellen umfassende Rechte bleiben unverändert.

Stier.

IX. 1.

§ 8.

Für Erlangung einer Fischkarte ist eine Abgabe von 15 Ngr. zu entrichten.

IX. 2.

Zeithrige Besitzer sind von der Fischkarte frei.

Stier.

X.

§ 12.

„Einführen.“

von Schönberg.